

DGCW Neidlingen e.V.  
Martin Böhringer  
Im Äckerle 11  
73235 Weilheim an der Teck

Gmund, 30.01.2025 Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Neidlingen-Aurach", 73272 Neidlingen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des DGCW Neidlingen e.V. vom 07.10.2024 die Erlaubnis „Neidlingen-Aurach“ des DHV vom 12.05.2000, zuletzt verlängert am 27.09.2019, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Neidlingen-Aurach“, Gemeinde Neidlingen vom 27.09.2019 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknr. 2656 (Startplatz), Gemarkung Aurach (Gemeinde Neidlingen), auf die Flurstücknr. 2508, 2598 und 2623 (Landungen), Gemarkung Heckenäcker (Gemeinde Neidlingen) sowie auf die Flurstücknr. 2903, 2904 (Toplandeplatz), Gemarkung Anger (Gemeinde Wiesensteig).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2029** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder DGCW Neidlingen und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt

und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### **B: Geländespezifische Auflagen**

1. Vor Aufnahme des Flugbetriebes sind alle Piloten in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.
2. Bei Flugbetrieb sind Windrichtungsanzeiger im Bereich der Schneise und außerhalb des Turbulenzbereichs anzubringen.
3. Die Witterungsverhältnisse müssen einen sicheren Start zulassen. Bei Turbulenzgefahr dürfen Starts in der Schneise nicht durchgeführt werden. Startabbrüche haben rechtzeitig zu erfolgen. Eine Linie für den spätestens zu erfolgenden Startabbruch ist festzulegen.
4. Toplandungen dürfen nur von Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein durchgeführt werden. Auf die Stromleitung im Landebereich sind die Piloten speziell hinzuweisen.
5. Der im Tal in westlicher Richtung gegenüberliegende Steinbruchfelsen ist ganzjährig weiträumig (mindestens 200 m) zu umfliegen.
6. Das Einbringen von Saatgut (Rasen-, Blumen- oder Wiesenmischung) auf die Startplatzfläche ist nicht zulässig.

7. Die gesamte Fläche des Startplatzes (Waldschneise) ist einmal jährlich in der Zeit vom 25.07. bis 15.08. eines jeden Jahres zu mähen, um Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Das Mähgut ist abzufahren.
8. Gehölzpflanzungen sind auf der Waldschneise nicht zulässig, um die Entwicklung einer Wiesenfläche zu gewährleisten.
9. Das Einbringen von Dung oder Mineraldünger auf die Startplatzfläche ist nicht zulässig.
10. Das Einbringen von Schotter, Beton, Sand, Steinen, Brettern, Bohlen oder anderer Baustoffe zur Befestigung des Untergrundes ist nicht zulässig. Ausnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
11. Die Veränderung der Bodengestalt (Abgrabungen, Auffüllungen, Einebnungen) sowie der Abbau, die Entnahme oder das Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderer Bodenbestandteile auf der Startplatzfläche ist nicht zulässig.
12. Die Errichtung von baulichen Anlagen i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der gültigen Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Einrichtungen ist nicht zulässig.
13. Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig. Lediglich auf der Talseite des Traufweges ist - auf die Länge der Schneise - die Anbringung einer Sicherungskette mit einer Höhe von max. 1,2m erlaubt. Hierfür ist eine mattverzinkte, großgliedrige Kette zu verwenden.
14. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, ist unzulässig.
15. Das Lagern oder Einbringen von Abfall ist nicht zulässig. Der Startplatz sowie seine unmittelbare Umgebung sind von Abfällen freizuhalten; anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln ist unzulässig. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.
17. Kraftfahrzeuge sind auf dem Wanderparkplatz südlich des Startplatzes abzustellen. Die Zufahrt mit und /oder das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist am Startplatz nicht zulässig.
18. Auf dem Startplatz oder seiner Umgebung ist es nicht zulässig zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.
19. Der Zugang zu dem Felskopf am ehemaligen Startplatz ist durch geeignete Maßnahmen (Schlehenwalze) abzusperren. Maßnahmen sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
20. Die Windrichtungsanzeiger sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde anzubringen.
21. Der Verein hat ein Flugbuch am Startplatz zu führen, in das vor jeder Flugbewegung Name des startenden Mitglieds, sowie Datum und Uhrzeit des Starts einzutragen sind. Das Flugbuch ist auf Verlangen der Gemeinde und den

zuständigen Stellen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Sollte die Gemeinde Neidlingen auf die Führung eines Flugbuches im weiteren Verlauf des Betriebes verzichten, ist der Verein von der Flugbuchführung befreit.

22. Die Beschränkung der Flugzahl kann durch die Gemeinde auferlegt werden. Flugveranstaltungen oder Wettbewerbe, die über den Mitgliederkreis des DGCW hinausgehen, sind nicht gestattet.
23. Bei evtl. Flurschäden (z.B. unbeabsichtigten Außenlandungen) hat der jeweilige Pilot bzw. der DGCW die Schäden direkt mit dem Eigentümer abzuwickeln.
24. Bei der Zu- und Abfahrt zum Startplatz oder vom Landeplatz sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere die generellen Fahrverbote auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen zu beachten. Fahrzeuge sind auf dem nächstgelegenen öffentlichen Parkplatz oder so abzustellen, dass der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
25. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen mit der Gemeinde Neidlingen, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das Gelände befindet sich unterhalb des Segelflugsektors „Alb“ des Segelflugbeschränkungsgebietes Stuttgart. Der kontrollierte Luftraum beginnt in 4500 ft MSL (Luftraum D). Eine weitere Höhenfreigabe ist beim Segelfluggelände Hahnweide einzuholen. Die luftrechtlichen Auflagen sind zu beachten.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,00 € erhoben.

#### V.

#### Begründung

Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr ist der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) für die Erteilung luftrechtlicher Genehmigungen nach § 25 LuftVG zuständig.

Am 12.05.2000 erteilte der DHV erstmals eine befristete Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel auf den Start- und Landeflächen „Neidlingen-Aurach“ gemäß § 25 LuftVG. Diese Genehmigung wurde am 27.09.2019 bis zum 31.12.2024 verlängert.

Mit Schreiben vom 07.10.2024 beantragte der DGCW Neidlingen e.V. eine erneute Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Esslingen wurde gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. In ihrem Schreiben vom 03.12.2024 erklärte sie sich mit einer Verlängerung der bestehenden Erlaubnis vom 27.09.2019 unter Beibehaltung der bisherigen Auflagen und Bedingungen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029 einverstanden.

Die nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wurde bis zum 31.12.2029 befristet erteilt. Zudem wurde die gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ (vom 31.01.2008) erforderliche Erlaubnis ebenfalls erteilt. Die in der Stellungnahme des Landratsamtes Esslingen vom 09.05.2000 festgelegten Auflagen bleiben weiterhin bestehen.

Sowohl die Auflagen der Naturschutzbehörde als auch die der Gemeinde Neidlingen sowie weitere betriebliche Vorgaben wurden in den luftrechtlichen Bescheid des DHV übernommen.

Da alle beteiligten Stellen der Verlängerung zugestimmt haben und ein ordnungsgemäßer Flugbetrieb gewährleistet ist, war die Erlaubnis zu erteilen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
DHV-Referat Flugbetrieb

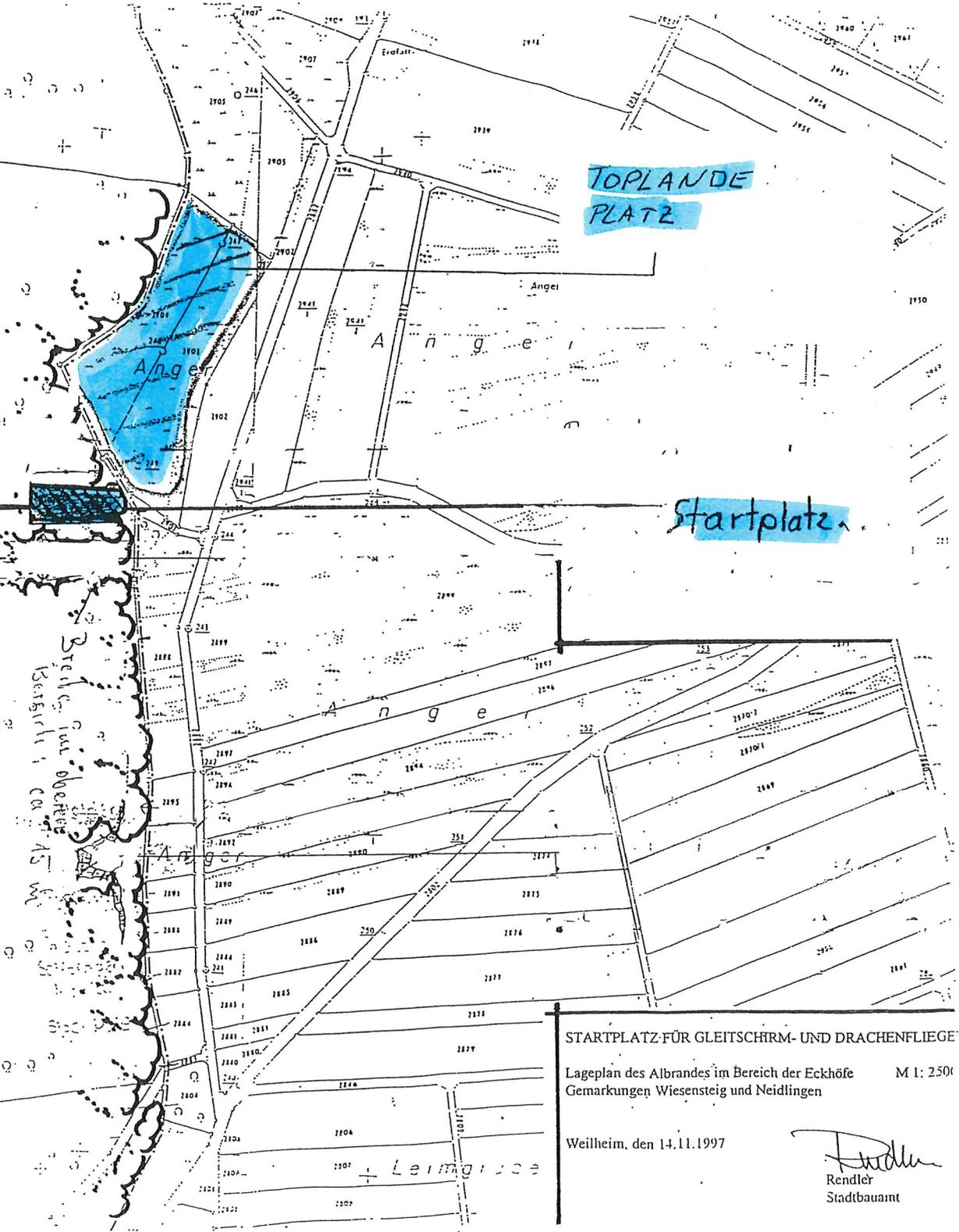


TOPLANDE  
PLATZ

Startplatz

Masse des Startgeländes:  
Im oberen Bereich 80 Meter,  
im unteren Bereich 30 Meter,  
Länge 60 Meter,  
nach unten "Tropfzönung" auslaufend.

Trichterförmige  
Welle, ideal  
und unerschütterlich  
justierbar



STARTPLATZ FÜR GLEITSCHIRM- UND DRACHENFLIEGE

Lageplan des Albrandes im Bereich der Eckhöfe M 1: 2500  
Gemarkungen Wiesensteig und Neidlingen

Weilheim, den 14.11.1997

*Rendler*  
Rendler  
Stadtbaumeister

- Alle
- Neidlingen  
Gemeinde Neidlingen
- Neidlingen  
Gemarkung Neidlingen
- Neidlingen  
Ort Neidlingen
- Neidlingen/Wiesensteig  
Gewann Neidlingen
- Bürgermeisteramt Neidlingen  
Rathaus Neidlingen
- ? 73272  
Postleitzahlgebiet
- Erkenbergwasen  
Naturschutzgebiet Neidlingen
- Unter dem Burz  
Naturschutzgebiet
- ? Reußensteinhalle  
Veranstaltungsgebäude Neidlingen
- Rohrach  
Gewässer Neidlingen

Weitere Suchergebnisse anzeigen

neidlingen

Anwendungen

Menü

